

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

### Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 21.01.2021 im Sitzungssaal des Landratsamtes  
Eichstätt -Dienstleistungszentrum Lenting- Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

#### Teilnehmer:

Vorsitzender	Albert Gürtner, Landrat und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Beratende Mitglieder	Anwesenheitsliste (Anlage 2)
Vertreter der Medien	Herr Bernhard Pehl, Donau Kurier

Beginn der Sitzung: 9.35 Uhr  
Ende der Sitzung: 10.35 Uhr

#### Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Raumordnungsverfahren für den geplanten Flutpolder Großmehring;  
Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt, Markt Manching, Land-  
kreis Pfaffenhofen a.d. Ilm**
  
- TOP 2 Änderung des Regionalplanes Ingolstadt  
Neugliederung  
- Beschlussfassung -**
  
- TOP 3 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt  
Kapitel A IV - Zentrale Orte**
  
- TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt  
Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus  
Bodenschätze - Rohstoffe**

**TOP 5 Jahresrechnung**

**TOP 6 Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz**

**TOP 7 Verschiedenes**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, Herrn Pehl vom Donau Kurier Ingolstadt sowie die beratenden Mitglieder, die an der Planungsausschusssitzung teilnahmen.

Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**TOP 1 Raumordnungsverfahren für den geplanten Flutpolder Großmehring; Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt, Markt Manching, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm**

Sachvortrag:

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beabsichtigt einen geregelten Flutpolder zu errichten. Der geplante Standort liegt südlich der Donau auf Höhe von Großmehring.

Flutpolder sollen als wichtiger Baustein im Gesamtsystem des Hochwasserschutzes der zielgerichteten Kappung von Hochwasserscheiteln dienen und damit eine Überlastung von technischen Hochwasserschutzbauwerken verhindern und Überschwemmungen in flussabwärts gelegenen Gebieten mit hohem Schadenspotential vermeiden bzw. bei Extremereignissen zumindest einen Zeitgewinn für Notmaßnahmen bewirken.

Als Vorhaben von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit ist dieses im Vorfeld eines etwaigen Zulassungsverfahrens gem. Art. 24 BayLplG im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat dazu mit Schreiben vom 18.06.2020 das Verfahren eingeleitet und bittet den Regionalen Planungsverband um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange.

In den Planunterlagen werden drei alternative Planvarianten vorgestellt, die sich im Wesentlichen durch ihre Größe und damit auch in ihrer Wirksamkeit sowie den raumrelevanten Auswirkungen unterscheiden. Die Varianten werden alle im Norden durch den rechten Donauhauptdeich, im Westen im Wesentlichen durch die Alte Donau begrenzt. Der linke Hochwasserschutzdeich der Paar bildet in der Maximalvariante 1 die gesamte östliche Grenze in der Variante 2 deren nördliche Hälfte.

Für die Variante 3 verläuft die Ostgrenze entlang der Alten Donau. Im Süden wird die Variante 1 (insg. ca. 433 ha) durch die Paar bzw. die Kreisstraße PAF 34 begrenzt, die kleiner dimensionierten Varianten 2 und 3 durch die Alte Donau.

Alle Varianten liegen mit dem eingedeichten Bereich auf Flur der Gemeinde Großmehring, bei der größten Variante 1 reicht der Umgriff bis in das Gemeindegebiet des Marktes Manching.

Innerhalb der geplanten Poldervarianten findet in deren nördlichen Anteilen überwiegend landwirtschaftliche Nutzung statt. Im Süden befinden sich umfangreiche Kiesabbauten bzw. als deren Folge großflächige Baggerseen. Östlich der geplanten Poldervarianten befinden sich naturschutzfachlich hochwertige Flächen.

Bei allen Varianten ist, in jeweils unterschiedlichem Umfang, ein Neubau von Deichen am Westrand des Polders, bei Variante 2 und 3 zudem am Südrand des Polders und bei Variante 2 auch noch am Ostrand erforderlich. Ergänzend kommt bei allen Varianten eine Ertüchtigung und Erhöhung des Paardeiches am Ost- bzw. Nordostrand sowie des Donaudeiches am Nordrand der Polderfläche hinzu.

#### Erfordernisse aufgrund der Landes- und Regionalplanung:

*Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 (G)).*

*Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*

*Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4 (G)).*

*Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich reduziert werden. Hierzu sollen*

- *die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,*
- *Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie*
- *Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (LEP 7.2.5 (G)).*

*Im Donautal sollen grundwasserbeeinflusste Böden und Aueböden, die noch einer natürlichen Überschwemmungsdynamik unterliegen, erhalten werden. Sonderstandorte, insbesondere Brennen, sollen erhalten werden (RP 10 B I 2.6 Z).*

*Die Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche sollen in ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten werden. Verlorengegangene Retentionsräume sollen, soweit möglich, wiederhergestellt werden (RP 10 B I 3.3 Z).*

*Die donaubegleitenden Auwälder sollen als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten werden (RP 10 B I 4.2 Z).*

*Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von [...] Donau, [...] Paar, [...] vernetzt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen (RP 10 B I 5.3 Z).*

*Folgende regional charakteristische Biotoptypen sollen vorrangig im Rahmen des Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden:*

*[...]*

- *die Auwälder und die naturnahe Auenvegetation einschließlich der Altarmreste der Donau, Ilm, Paar, Sandrach, Schutter, Ussel und des Feilenforstes [...] (RP 10 B I 5.4 Z).*

*In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung*

- *des Arten- und Biotopschutzes*
  - *wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen*
  - *des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung*
- besonderes Gewicht zu. (RP 10 B I 8.2 Z)*

*In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt:*

*[...]*

- *Donauniederung (06)*
- [...] (RP 10 B I 8.3 Z).*

*In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:*

*[...]*

*Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donauniederung (06)*

- *Die Donauwälder sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden.*
- *Feuchtgebiete, insbesondere Altwässer, Flutmulden und Vermoorungen sollen erhalten werden.*
- *Zerstörte Auenbiotope sollen nach Möglichkeit reaktiviert werden.*
- *Ehemalige Überschwemmungsbereiche der Donau sollen, soweit möglich, wiederhergestellt werden.*
- *Wiesenbrüterflächen sollen gesichert werden.*
- *Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Weißstorchs sollen ergriffen werden.*
- *Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden.*
- *Brennenbereiche und Trockenstandorte sollen offengehalten und geschützt werden.*
- *Die naturnahen Mischwaldbestände, Trocken- und Feuchtlebensräume sowie Heckengebiete entlang der Donausteilhänge sollen erhalten werden.*
- *Naturnahe Lohengebiete sollen erhalten, zerstörte Abschnitte wiederhergestellt werden.*
- *Die Durchlässigkeit der Donau soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden (RP 10 B I 8.4.2.1 G).*

*Regionale Grünzüge sollen*

- *der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches*
- *der Gliederung der Siedlungsräume*
- *der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.*

*Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht (RP 10 B I 9.1 Z).*

*Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 B II 1.1 G).*

*Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. In*

- *waldarmen Bereichen,*
- *Bereichen möglichst angrenzend an vorhandenen Auwald, sowie*
- *insbesondere in waldarmen Einzugsgebieten von Gewässern III. Ordnung und*
- *insbesondere im Verdichtungsraum*

*sollen die Waldflächen vermehrt werden (RP 10 B II 1.2 Z).*

*Auf die Reduzierung der Hochwasserabflüsse der Donau im Regionsgebiet soll durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen hingewirkt werden (RP 10 B II 2.1.4).*

*Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete in der Donauebene bei Ingolstadt, im Altmühl-, Ilm- und Paartal sollen vor Hochwasser geschützt werden. Die Überschwemmungsgebiete sollen – mit Ausnahme der bestehenden Planungen – durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht weiter eingeengt werden (RP 10 B II 2.5.1).*

*Zur Sicherung der Vorkommen an hochwertigen Kiesen und Sanden soll bei Baumaßnahmen so weit wie möglich die Verwendung von umweltunschädlichen Ersatzstoffen vorgesehen werden (RP 110 B IV 5.1.3 G).*

*In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, [...] bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu (RP 10 B IV 5.2.4.1 Z).*

*Als Nachfolgefunktion für die in B IV 5.2.4 ausgewiesenen Vorranggebiete werden bestimmt:*

*[...]*

*Ki 18 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)*

*[...]*

*Ki 64 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio) und Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B)*

*[...] (RP 10 B IV 5.4.3.2 Z).*

Bewertung:

Der geplante gesteuerte Flutpolder bewirkt, im Falle seiner Flutung, in allen Varianten eine gezielte Kappung von Hochwasserscheiteln. In Abhängigkeit des jeweiligen potentiellen Einstauvolumens allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Diese Verringerung der maximalen Hochwasserwelle soll dazu beitragen, dass bei extremen Hochwasserereignissen die bestehenden, auf geringere Pegel (HQ 100) ausgerichtete Hochwasserschutzmaßnahmen nicht überlastet werden und damit das Entstehen weiterer immenser Schäden und Katastrophen vermieden werden kann.

Somit dient ein Flutpolder auch innerhalb der Planungsregion Ingolstadt dem Schutz flussabwärts gelegener, insbesondere besiedelter Gebiete vor den besonderen Gefahren extremer Hochwässer, deren Eintreten in Zukunft als Folge des fortschreitenden Klimawandels zunehmender Eintrittswahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Das Vorhaben der Erstellung eines Flutpolders liegt somit grundsätzlich im Interesse der entsprechenden landes- und regionalplanerischen Festlegungen und kann aus Sicht der Regionalplanung begrüßt werden.

Diese grundsätzlich begrüßenswerten Eigenschaften sind jedoch auch mit erheblichen Eingriffen verbunden.

Der konkrete Standort in seinen Varianten ist wie folgt zu bewerten:

Die Vorhabensfläche liegt generell in einem unbesiedelten Gebiet. Allerdings liegen im direkten Umfeld des Polders durchaus bauleitplanerisch ausgewiesene Siedlungsgebiete. So grenzen am Südwestrand der Polderflächen, durch die Alte Donau getrennt, im Bereich Jesuitenfeld Gewerbegebiete der Gemeinde Großmehring an. Im Bereich der südwestlichen Grenze der Maximalvariante liegen gegenüber der Paar Gewerbeflächen des Marktes Manching. Die genannten Gewerbegebiete reichen teilweise weniger als 100 m an die geplanten Deiche heran.

Bei einem Poldereinstau werden auch die Grundwasserverhältnisse im Umfeld des Polders verändert. Dies kann sich auf den baulichen Bestand (Gebäude, Straßen, technische Infrastruktur etc.) im Umfeld des Polders negativ auswirken und zu Schäden führen. Daher wird die Formulierung einer Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung gefordert, die bei einer etwaigen Realisierung des Polders das Ergreifen entsprechender Maßnahmen bedingt, die geeignet sind, etwaige negative Auswirkungen auf den baulichen Bestand sowie der ausgewiesenen Siedlungsgebiete aufgrund veränderter Grundwasserverhältnisse durch Bau, Bestand und Betrieb des Polders zu verhindern.

In den Polderflächen liegen die im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorranggebiete Ki 18 und Ki 64. Innerhalb dieser Gebiete darf die Gewinnung von Sand und Kies durch andere Nutzungen, d.h. auch durch den geplanten Flutpolder in allen Varianten nicht verhindert werden.

Innerhalb der Polderflächen liegen auch außerhalb der derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete hochwertige Kieslagerstätten, die einer bedarfsgerechten Versorgung der Planungsregion Ingolstadt mit hochwertigen Baurohstoffen dienen können. Auch für die Errichtung der geplanten Polderdeiche werden Kiesrohstoffe in hohem Masse benötigt. Um diese innerhalb der Polderflächen liegenden Kieslagerstätten auch weiterhin verfügbar zu erhalten, wird die Formulierung einer Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung gefordert, die die Gewinnung von Kies bzw. die Festlegung weiterer Vorranggebiete für diesen Zweck innerhalb der Polderflächen auch zukünftig grundsätzlich ermöglicht, solange diese die baulichen Maßnahmen des Flutpolders in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigen.

Da für den Bau der Polderdeiche große Mengen an Baurohstoffen erforderlich sein werden, sollten die Möglichkeiten der Verwendung von Recyclingrohstoffen ausgeschöpft werden, um natürliche Ressourcen weitestgehend zu schonen.

Im Bereich der Deichaufstandsflächen sowie der Bauwerke werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen, zudem gehen Waldflächen verloren. Aus den Angaben im Erläuterungsbericht kann entnommen werden, dass dabei die Variante 3 hinsichtlich des Verlustes an landwirtschaftliche Fläche am günstigsten bewertet werden kann.

anlagebedingter Verlust	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Landwirtschaftliche Nutzfläche	12,5 ha	10,5 ha	8,7 ha
Waldfläche	12,0 ha	5,8 ha	10,2 ha

Innerhalb der Polderflächen befinden sich land- sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die bei einem Einstau entsprechend beeinträchtigt werden. Auch außerhalb der eingedeichten Bereiche des Polders könnten bei einem etwaigen Einstau des Polders die Grundwasserverhältnisse so verändert werden, dass es zu einer Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt. Daher wird die Formulierung einer Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung gefordert, die eine entsprechende Entschädigung etwaiger Ernteverluste oder dem erforderlichen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorsieht, die in kausalem Zusammenhang mit dem Betrieb des Polders stehen. Zudem wird eine Maßgabe gefordert, die eine zumindest flächenidealerweise funktionsgleiche Ersatzaufforstung für die Waldgebiete sicherstellt, die durch den Polderbau gerodet werden müssen bzw. durch dessen Betrieb verursacht, in ihrem Bestand reduziert werden.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Polderfläche	433 ha	264 ha	348 ha
Poldervolumen (HQ <sub>200</sub> )	12,8 Mio m <sup>3</sup>	6,4 Mio m <sup>3</sup>	10,2 Mio m <sup>3</sup>
Scheitelreduktion (HQ <sub>200</sub> )	6,8% / 18 cm	2,5% / 9 cm	5,1 % / 15 cm
Max. Einstauhöhe (HQ <sub>200</sub> )	363,31 m üNN	362,91 m üNN	363,27 m üNN
Kronenhöhe Polderdeiche	364,81 m üNN	364,41 m üNN	364,77 m üNN
Mittlere Deichhöhe	2,7 m – 3,7 m	2,3 m – 3,3 m	2,6 m – 3,6 m
Deichaufstandsfläche	Insg. 37,6 ha	Insg. 28,9 ha	Insg. 33,8 ha
Neubau Deiche Länge	4,2 km	6,2 km	4,8 km
Neubau Deiche Aufstandsfläche	16,8 ha	22,2 ha	16,8 ha

In der Maximalvariante 1 kann zwar das höchste Einstauvolumen erreicht werden, es sind damit aber auch die höchsten Eingriffe in naturschutzfachliche Belange verbunden. Zudem ist bei einem Einstau mit Veränderungen des Grundwasserspiegels zu rechnen, deren Auswirkungen bis in das Gewerbegebiet Rottmannshart reichen. Laut Antragsunterlagen wäre deshalb bei einer Realisation dieser Variante ein weiteres Schöpfwerk sowie zusätzliche Drainage erforderlich, um den Grundwasserspiegel entsprechend regulieren und ggf. sogar eine Absenkung des Grundwasserspiegels unter den Istzustand bewirken zu können.

Zudem werden bei dieser Variante im Falle eines Einstaus insbesondere im Südwesten die von allen Varianten weitreichendsten Grundwasserveränderungen außerhalb der Polderflächen prognostiziert. Bei der Variante 1 ist für den erforderlichen Neubau von Deichen zwar die geringste Länge, für die Aufstandsflächen jedoch eine vergleichbare Flächeninanspruchnahme wie bei Variante 3 erforderlich.

Die Minimalvariante 2 ist mit den geringsten Auswirkungen auf naturschutzfachliche Belange sowie die Grundwasserverhältnisse verbunden. Allerdings wird mit dieser Variante trotz der höchsten Flächeninanspruchnahme für den erforderlichen Deichneubau nur ein deutlich geringeres Einstauvolumen (etwa die Hälfte im Vergleich zur Maximalvariante) und damit ein erheblich geringerer Nutzen erreicht.

Mit der Variante 3 kann immerhin noch ca. 80% des Einstauvolumens der Maximalvariante 1 erreicht werden. Durch den Wegfall einer Teilfläche im Süden sowie einer Teilfläche im Osten in den eingedeichten Bereich ist davon auszugehen, dass bei einem Einstau die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Umfeld des Polders, u.a. auch auf das Gewerbegebiet Rottmannshart, deutlich geringer ausfallen, wie bei der Maximalvariante 1.

Durch den geringeren Umfang der Eindeichung wären dadurch nicht nur naturschutzfachlich hochwertige Bereich im Osten des Projektgebietes, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Alten Donau nicht mehr betroffen. Die Inanspruchnahme von Flächen für den erforderlichen Neubau von Deichen ist vergleichbar zu derjenigen bei Variante 1, allerdings ist bei Variante 3 der geringste anlagebedingte Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zu beklagen.

#### Zusammenfassung:

Grundsätzlich entspricht der Bau eines Flutpolders den landes- und regionalplanerischen Festlegungen. Allerdings sind dabei die o.g. Punkte zu berücksichtigen, von Seiten der Regionalplanung wird die Formulierung entsprechender Maßgaben zu den Themen Vermeidung von Schäden durch Veränderung des Grundwasserspiegels, Rohstoffsicherung, Walderhalt sowie Entschädigung gefordert. Wegen des geringen Nutzens trotz erheblichem Aufwands wird die Minimalvariante 2 aus regionalplanerischer Sicht abgelehnt. Angesichts des vergleichsweise günstigsten Verhältnisses von erforderlichen Eingriffen zu erwirkbarem Nutzen wird aus regionalplanerischer Sicht der Variante 3 der Vorzug gegeben.

#### Wortmeldungen:

##### Bürgermeister Nerb, Markt Manching

Herr Bürgermeister Nerb führte aus, dass der geplante Polder den Markt Manching am meisten betrifft. Der Markt Manching hat den Polder einstimmig abgelehnt. Wenn sich der Markt Manching überhaupt eine Polderlösung vorstellen könnte, sei dies höchstens die Variante 2, also die kleinste der 3 angebotenen Varianten. Diese Variante 2 sei doppelt soweit von dem Ortsteil Westenhausen entfernt wie die große Variante, die laut Gutachten bei doppelter Fläche den dreifachen Umweltschaden verursache. Herr Bürgermeister Nerb sprach sich dafür aus, die Empfehlungen für oder gegen Varianten in der Vorlage komplett zu streichen.



Bürgermeister Andreas Meyer, Gemeinde Münchsmünster

Herr Bürgermeister Meyer erinnerte an die jahrzehntelangen Planungen für den Flutpolder Katzau. Er vertritt die Auffassung, dass eine Zustimmung seitens des Planungsverbandes für Großmehring nur geben kann, wenn alle Bedenken ausgeräumt seien. Vor allem müssten die Grundwassermodelle auch zum Schutz der Immobilien vorliegen. Weiter gab der Bürgermeister zu bedenken, dass durch den Polder erhebliche Flächen des Kommunalen Gebietes nicht mehr überplanbar seien.

Bürgermeister Stingl, Gemeinde Großmehring

Seitens der Gemeinde Großmehring wurde von Herrn 1. Bürgermeister Stingl ausgeführt, dass Donauauen noch echte Natur sind. Der Gemeinderat Großmehring hat einstimmig gegen das geplante Polderprojekt gestimmt. Auch werde eine Entwässerung über die Paar kritisch gesehen.

Landrat Anetsberger, Landkreis Eichstätt

Herr Landrat Anetsberger pflichtete den Ausführungen des Bürgermeisters Stingl bei und brachte zum Ausdruck, dass die Bedenken der Gemeinden im Verband zu berücksichtigen sind.

Herr Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf, Stadt Ingolstadt

Herr Oberbürgermeister Dr. Scharpf erklärte, dass für die Stadt Ingolstadt die Variante 1 ausscheide.

Stellvertretender Landrat Huber, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Herr Huber erklärte, dass die Bevölkerung im Donautal in der Polderfrage durchaus gespalten sei. Er sprach sich ebenfalls wie Herr Bürgermeister Nerb dafür aus, keine Empfehlungen, wie in der Vorlage vorgesehen, auszusprechen.

Landrat Peter von der Grün, Landkreis Neuburg a.d. Donau

Herr Landrat von der Grün erklärte, dass es für ihn nur schwerlich vorstellbar ist, dass es kein Grundwassermodell geben soll. Der Polder diene nach seiner Meinung dem Schutz von Regensburg. Viel wirksamer sei nach seiner Meinung jedoch generell ein dezentraler Schutz.

Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling, Stadt Neuburg

Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling zeigte viel Verständnis für die Bedenken seiner Amtskollegen. Der Oberbürgermeister erinnerte an das Hochwasser 1999 und dessen Folgen. Vergleiche kann man auch mit dem Mobilfunk oder dem Ökostrom ziehen. Jeder braucht ihn, aber keiner will die Masten. Er appellierte daher, den Solidaritätsgedanken in der Region nicht aus den Augen zu verlieren.

Nachdem alle Wortmeldungen abgeschlossen waren, formulierte der Verbandsvorsitzende Landrat Albert Gürtner folgenden

### Beschlussvorschlag:

Nachdem der Bau eines Flutpolders den landes- und regionalplanerischen Festlegungen grundsätzlich entspricht, wird unter Berücksichtigung folgender Punkte dem Vorhaben zugestimmt:

Die im Sachvortrag vorgetragene Punkte zu dem Thema:

- Vermeidung von Schäden durch Veränderung des Grundwasserspiegels
- Rohstoffsicherung
- Walderhalt
- Entschädigung
- Umweltauswirkungen
- PFC-Belastung in Lindach und Westenhausen, Markt Manching sind im Verfahren zu berücksichtigen.

### Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

### **TOP 2: Änderung des Regionalplanes Ingolstadt** Neugliederung - Abschließende Beschlussfassung -

### Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Region 10 hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes zur Neugliederung sowie die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Dieses Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 07.10.2019 bis 15.11.2019 durchgeführt.

Zu diesem Entwurf sind im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund dieser eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Regionsbeauftragten Vorschläge zur Abwägung durch den Planungsausschuss erarbeitet.

Als Ergebnis dieser Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass keine Äußerungen vorliegen, die eine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlassen.

Der Planungsausschuss hat über den Fortschreibungsentwurf abschließend Beschluss zu fassen. Zudem ist zu beschließen, dass der Entwurf der Neugliederung des Regionalplanes der höheren Landesplanungsbehörde zur Verbindlicherklärung vorgelegt wird.

Wortmeldungen: keine

### Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss beschließt, die Abwägung entsprechend der Synopse des Regionalbeauftragten vom 21.01.2021.

Der Planungsausschuss beschließt, die Neugliederung des Regionalplanes in der vorliegenden Fassung:

Der Planungsausschuss beschließt, den Entwurf der Verordnung zur Neugliederung des Regionalplanes in der Fassung vom 21.01.2021 und beauftragt die Geschäftsstelle, die Verbindlichkeit bei der Höheren Landesplanungsbehörde zu beantragen.

### Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

## **TOP 3 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt** Kapitel II - Raumstruktur -

### Sachvortrag des Vorsitzenden

Mit Verordnung zur Änderung über das Landesentwicklungskonzept Bayern vom 21. Februar 2018 wurde das Bayerische Landesentwicklungsprogramm geändert.

Die Nr. 2.1 des LEP 2013 wurde durch die Nr. 2.1.2 und 2.1.3 ersetzt.

Unter Nr. 2.1.2 des LEP 2018 wird die Festlegung der Zentralen Orte sowie die Nahbereiche geregelt.

Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:

- a) Grundzentren
- b) Mittelzentren
- c) Oberzentren
- d) Regionalzentren und
- e) Metropolen.

Die Mittel-, Ober-, Regionalzentren und die Metropolen sowie die Gebietskategorien werden im LEP festgelegt.

Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.

Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

Aufgrund der in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vorgesehenen Anpassungspflicht der Regionalpläne an das LEP hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region 10 in seiner Sitzung am 16.05.2019 beschlossen, den Regionsbeauftragten Dr. Wagner mit der Erstellung eines Fortschreibungsentwurfes zu beauftragen.

Dieser Fortschreibungsentwurf zum Kapitel II - Raumstruktur des Regionalplanes liegt nun vor.

Die Grundzentren sind in dem Regionalplan festzulegen. Unter Punkt 2.1.2 sind die Grundzentren aufgeführt. Die Nahbereiche werden in Karte zu 2.1.1.4 (Z) abgegrenzt.

Zu den Gebietskategorien werden unter Nr. 2.3 bzw. der Zielkarte 1 – Raumstruktur – Aussagen getroffen.

Das Scoping-Verfahren zur Erstellung des Umweltberichtes wurde mit Schreiben vom 18.11.2020 durch den Regionsbeauftragten bereits eingeleitet.

Der Planungsausschuss hat über den gefertigten Fortschreibungsentwurf zu beraten und zu beschließen, ob nach Beendigung des Scoping-Verfahrens zur Erstellung des Umweltberichtes das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll.

Wortmeldungen: keine

#### Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss nimmt den Fortschreibungsentwurf zum Kapitel II – Raumstruktur – des Regionalplanes vom 21.01.2021 zur Kenntnis und beschließt, dass auf der Grundlage dieses vorgenannten Fortschreibungsentwurfes nach Durchführung des Scoping-Verfahrens zur Erstellung des Umweltberichtes und im Anschluss daran das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll.

#### Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Kapitel 5.2 – Bodenschätze -**

#### Sachvortrag des Verbandsvorsitzenden

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, auf der Grundlage der in der Sitzung vom Regionsbeauftragten vorgestellten Karte den Fortschreibungsentwurf

- Kapitel 5.2 – Bodenschätze des Regionalplanes Ingolstadt zu fertigen.

Dieser Fortschreibungsentwurf zum Kapitel 5.2 – Bodenschätze liegt nun vor (sh. oben bezeichnete Unterlagen im Internet).

Der Planungsausschuss hat zu entscheiden, ob auf der Grundlage des Fortschreibungs-entwurfes zum Kapitel 5.2 – Bodenschätze des Regionalplanes vom 21.01.2021 das Scoping-Verfahren zur Erstellung des Umweltberichtes und im Anschluss daran das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll.

Wortmeldungen: keine

#### Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss beschließt, dass auf der Grundlage des vom Regionsbeauftragten Dr. Wagner gefertigten Fortschreibungsentwurfs zum Kapitel 5.2 - Bodenschätze in der Fassung vom 21.01.2021 das Scoping-Verfahren zur Erstellung des Umweltberichtes und im Abschluss daran das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll.

#### Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**TOP 5**            Jahresrechnung 2019 des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10)  
                      hier: örtliche Prüfung

#### Sachvortrag des Verbandsvorsitzenden

Die Jahresrechnung 2019 wurde entsprechend den Vorschriften für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes erstellt. Sie schließt beim Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 58.021,83 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 8.353,83 € ab.

Die Jahresrechnung 2019 wurde entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt geprüft. Im Prüfbericht vom 27.08.2020 (siehe Anlage) wird u.a. ausgeführt, dass Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Art. 102 GO wurde mit Wirkung vom 01.08.2004 geändert. Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung kann auch die Entlastung erfolgen. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist nicht mehr Voraussetzung für die Entlastung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (Sachverständiger gem. Art. 92 LKrO) empfiehlt dem Planungsausschuss, die Feststellungen dieses Berichts als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2019 zu übernehmen, die Jahresrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 c der Verbandssatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen. Für die Erteilung der Entlastung ist der Planungsausschuss zuständig.

Wortmeldungen: keine

### Antrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2019 wird genehmigt und unter Übernahme der Feststellungen des Prüfberichts vom 27.08.2020 festgestellt.

Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 wird erteilt.

### Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

## **TOP 6      Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz**

### Sachvortrag des Verbandsvorsitzenden

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat einen Planentwurf einschließlich Umweltbericht für einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz erarbeitet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist die Möglichkeit gegeben zu diesem (Stand vom 28.09.2020) Stellung zu nehmen.

Grundlegendes Ziel dieses Raumordnungsplanes soll sein, durch bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards, durch Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, eine durch Bezug auf die gesamte Flussgebietseinheit stärkere Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte sowie eine Fokussierung der Schutzmaßnahmen auf kritische und gefährdungsanfällige Anlagen in Deutschland das Hochwasserrisiko auf Siedlungs- und Verkehrsflächen und damit auch die Schadenspotenziale zu verringern.

Zu diesem Zweck sollen im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz bundesweit gültige Ziele und Grundsätze festgelegt werden.

### Bewertung

Gem. II.1.1 (Z) des Entwurfes soll in den Einzugsgebieten von Gewässern hinter Hochwasserschutzanlagen der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für deren Verstärkungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten sein. Gleiches soll für den aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Raum für Deichrückverlegungen gelten.

Grundlegender Ansatz der Raumordnung ist querschnittorientierte Planung, deren koordinierende Funktion und eine nachhaltige Raumentwicklung, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Anforderungen des Raumes in Einklang bringt. Der in einer stringenten Zielfestlegung beabsichtigte Handlungsauftrag erlaubt keinerlei Abstimmung und Planung auf raumordnerischer Ebene, sondern beauftragt u.a. die Regionalplanung originäre Ergebnisse der Fachplanung ohne die Möglichkeit eigener Abwägung umzusetzen.

Dies kann nicht als Planung im Sinne des Leitmaßstabes der Landesplanung (vgl. Art. 5 BayLplG) bewertet werden. Zudem wird nicht benannt, auf welches Instrumentarium sich in der Umsetzung diese Freihaltung beziehen und womit diese begründet werden soll. **Diese Festlegung sollte daher aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.**

Gem. II.1.4 (G) des Entwurfes sollen u.a. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber dafür geeignet und erforderlich seien, zugunsten raumbedeutsamer Maßnahmen des Hochwasserrückhaltes von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Auch wenn diese Festlegung als Grundsatz einer entsprechend begründeten Abwägung zugänglich wäre, geht aus dieser nicht hervor, wie und auf welcher Grundlage diese Rückhalteflächen abgegrenzt werden sollen und deren Eignung festgestellt werden soll. Sollte damit die unmittelbare Umsetzung fachplanerischer Inhalte beabsichtigt sein, sollte dies auch bei der Fachplanung verortet werden. **Die Festlegung sollte somit aus Sicht der Regionalplanung in der vorliegenden Form abgelehnt werden.**

Gem. II.1.5 (G) des Entwurfes sollen Planungen für das Hochwasserrisiko senkende, raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen im Zuge des Aus- und Umbaus von Gewässern durch die Regionalplanung auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass derzeit in Bayern der Regionalplanung keine für eine derartige räumliche Sicherung geeigneten Instrumente zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Festlegung. Etablierter Planungsmaßstab der Regionalplanung für räumliche Festlegungen ist 1:100.000. Grundlage für eine angemessene räumliche Festlegung können nur Maßnahmen mit einer Planungstiefe sein, deren fortgeschrittenes Stadium eine regionalplanerische Sicherung, deren Umsetzung auch erst einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, unnötig erscheinen lässt und zudem im dort etablierten Planungsmaßstab 1:100.000 in der Regel kaum sinnvoll umzusetzen wäre und nur eine Übernahme rein fachplanerischer Inhalte darstellen würde. Da Maßnahmen des Ausbaus von Gewässern einer Planfeststellung gem. § 68 WHG bedürfen, ist dadurch ein fachplanerisches Sicherungsinstrument bereits gegeben.

**Die Festlegung sollte daher aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.**

Gem. II.1.6 (G) des Entwurfes sollen Standorte für raumbedeutsame Einrichtungen des Hochwasserschutzes, die in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes enthalten sind, bei einer entsprechenden Fortschreibung der Regionalpläne in diesen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. Laut Begründung geht es dabei vor allem um eine Flächenfreihaltung vor dem wasserwirtschaftlichen Zweck entgegenstehender Nutzungen.

Derzeit stehen der Regionalplanung in Bayern keine geeigneten Instrumente für eine räumliche Sicherung von Hochwasserschutzanlagen, wie sie in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes enthalten sind, zur Verfügung.

Auch wenn diese Festlegung als Grundsatz einer entsprechend begründeten Abwägung zugänglich wäre, würde dieser eine unmittelbare Umsetzung fachplanerischer Inhalte fordern, die keine, wie bereits zu II.1.1 (Z) bzw. zu II.1.4 (G) ausgeführt, raumordnerische Abstimmung und Einflussnahme auf die Planung erlaubt.

**Die Festlegung sollte somit aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.**

Gem. II.2.1 (G) des Entwurfes sollen festgesetzte oder vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete im Regionalplan durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. Ungeachtet der Frage, ob über einen Grundsatz ein Handlungsauftrag für die Festlegung von Zielen sinnvoll ist, wäre hier in Konflikt mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG gegeben, da hier bereits eine hinreichende fachrechtliche Sicherung der Überschwemmungsgebiete erfolgt ist.

**Diese Festlegung sollte daher aus Sicht der Regionalplanung entfallen, da dies eine Aufgabe der Fachplanung ist.**

Gem. II 2.2 (G) des Entwurfes sollen in Überschwemmungsgebieten Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nicht erweitert werden und die bereits in Flächennutzungsplänen für Bebauung dargestellten Flächen zurückgenommen werden, soweit dafür noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Auch hier ist fraglich, ob durch die Formulierung eines Grundsatzes die erwünschte Steuerungswirkung erzielt werden kann. Da u.a. die §§ 78, 78a WHG bereits weitreichend die Rahmenbedingungen für eine Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten regeln, erscheint diese Festlegung verzichtbar und würde im Kern einer Doppelsicherung gleichkommen.

**Sie sollte daher aus Sicht der Regionalplanung entfallen.**

#### Ergebnis

Der vorliegende Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz beinhaltet eine Vielzahl von Festlegungen, die sich derzeit im Regionalplan Ingolstadt nicht umsetzen lassen. Zudem werden Handlungsaufträge formuliert, die eine unmittelbare Umsetzung fachlicher Inhalte ohne regionalplanerische Einflussmöglichkeit fordern.

**Der Entwurf sollte daher aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt abgelehnt werden.**

**Es sollte empfohlen werden, die Umsetzung fachplanerischer Inhalte auch auf fachgesetzlicher Ebene zu regeln.**

Wortmeldungen: keine

#### Antrag des Vorsitzenden

Nachdem der vorliegende Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz eine Vielzahl von Festlegungen enthält, die sich derzeit im Regionalplan Ingolstadt nicht umsetzen lassen, zudem Handlungsaufträge formuliert werden, die eine unmittelbare Umsetzung fachlicher Inhalte ohne regionalplanerische Einflussmöglichkeit fordern, wird der Entwurf aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt abgelehnt. Seitens des Regionalen Planungsverbandes wird empfohlen, die Umsetzung fachplanerischer Inhalte auch auf fachgesetzlicher Ebene zu regeln.

#### Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.



**TOP 7    Verschiedenes**

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht, sodass der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Gürtner die Sitzung des Planungsausschusses um 10.35 Uhr schloss.

Lenting, den 21.01.2021  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt



Albert Gürtner  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender



Franz Kratzer  
Schriftführer